

# RS Vwgh 1993/10/21 93/15/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs2;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §56;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/15/0109

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/01/26 92/14/0102 1

## Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, daß der pauschalierte Schriftsatzaufwand für mehrere Säumnisbeschwerden nur einmal zusteht, wenn die Einbringung getrennter Beschwerdeschriften (entsprechend der Anzahl der erhobenen Berufungen bzw getrennt nach Abgabenart und Abgabenjahr) zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht nicht notwendig ist.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde Entscheidung in der Sache bzw Abweisung oder Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150108.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>